

Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung

[Art. 6 Abs. 1 DSGVO](#) erlaubt als dritte Alternative die [Verarbeitung personenbezogener Daten](#), wenn ein [Verantwortlicher](#) die [Daten](#) zum Zwecke der [Erfüllung](#) einer rechtlichen [Verpflichtung](#) verarbeitet. Die [Verarbeitung](#) ist notwendig, um die Rechtspflicht zu erfüllen.

Die rechtliche Pflicht ergibt sich aus objektivem, kodifiziertem Recht, z.B. einem Gesetz ([Erwägungsgrund 45](#)) und nicht aus einer vertraglichen Pflicht. Die [Erfüllung einer vertraglichen Pflicht](#) unterliegt [Art. 6 Abs. 1 DSGVO](#) Buchstabe b. Die rechtliche Pflicht kann sich aus dem Recht der [EU](#) oder eines Mitgliedsstaates ergeben. Dabei spielt die Rangfolge des objektiven Rechts keine Rolle. Daher kann sich die Pflicht aus Bundes- oder Landes-, Verwaltungs- und Satzungsrecht ergeben. Allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen fallen auch darunter.

Die [Verarbeitung](#) muss nach [Treu und Glauben erforderlich](#) sein.

E-Learning Datenschutz

DSpL 220

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung](#) (EUR 7,00 / 1 Monat)

[7 Min Datenschutz](#) [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung